

Stand 10. Juni 2021

Merkblatt zum Förderprogramm

**„Coaching zur Neuausrichtung von
Geschäftsmodellen für kleine Unternehmen mit
bis zu 50 Mitarbeiter/innen“**

**finanziert aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen
der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie (REACT EU),
Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF und REACT-EU verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, unter dem thematischen Ziel „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ (AZ: 4-4305.827/5_2). Es gilt folgender Outputindikator: „Bei der Bekämpfung von COVID-19 unterstützte Einrichtungen“.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Baden-Württembergs Wirtschaft ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie überdurchschnittlich betroffen. Ohnehin laufende Veränderungsprozesse wie der wirtschaftliche Strukturwandel werden in der Krise beschleunigt und erfordern oftmals eine Neuausrichtung bzw. Optimierung der Geschäftsmodelle. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf digitale und ökologische Herausforderungen.

Insbesondere viele kleine Unternehmen, die wichtige Impulsgeber für die kommende Erholung der baden-württembergischen Wirtschaft sind, bedürfen hierbei aufgrund größenbedingter Wettbewerbsnachteile einer Unterstützung durch ein externes längerfristiges Coaching.

Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe trägt ein gefördertes externes Coaching dazu bei, die bisherigen Geschäftsmodelle kleiner Unternehmen neu auszurichten, weiterzuentwickeln und anzupassen und dabei Digitalisierungs- und Klimaschutzanforderungen zu integrieren.

Somit können geförderte externe Coachings eine wesentliche Rolle dabei spielen, die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen zu stabilisieren und auszubauen, Fachkräfte zu halten und zu gewinnen, Unternehmen zukunftssicher aufzustellen und den Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zu fördern.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht in der jeweils geltenden Fassung, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt. Auf die Nebenbestimmungen zur ESF-Förderung (NBest-P-ESF BW), abrufbar unter www.esf-bw.de, wird hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Gefördert werden Coachings zur Neuausrichtung, Weiterentwicklung und Anpassung der Geschäftsmodelle einschließlich der konzeptionellen Konkretisierung und der Begleitung der Umsetzung. Die für das jeweilige Geschäftsmodell relevanten Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes sind einzubeziehen.

Ein Coaching kann sich beispielsweise befassen mit

- Geschäftsmodellinnovationen in Bezug auf die systematische Entwicklung von Produkt- bzw. Prozessinnovation, Diversifikation in neue Geschäftsmodelle sowie die Erschließung neuer Märkte.
- Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durch Vernetzung von Produkt und Dienstleistung („Servitization“) sowie Erschließung neuer Märkte durch das Angebot von neuen innovativen Dienstleistungen.
- Entwicklung innovativer digitaler Geschäftsmodelle auf Basis digitaler Technologien wie bspw. Cloud-Plattformen, Internet of Things, Künstliche Intelligenz, Big Data und datenbasierter Dienste.

Unter Coaching ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung durch eine externe Expertin (Coachin) oder einen externen Experten (Coach) zu verstehen.

Die Coachin bzw. der Coach bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt

Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der

Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht sowie ggf. weitere mit dem

Coaching zusammenhängende Unterlagen. Ziel sind tragfähige, betriebsindividuell maßgeschneiderte Lösungen.

Neben einem ausschließlich innerbetrieblichen Coaching ist auch die Einbeziehung (potenziell) kooperierender Unternehmen möglich, sofern dies aus Sicht des antragstellenden Unternehmens vorteilhaft erscheint.

Nicht förderfähige Beratungsinhalte

Über ein Coaching hinausgehende Leistungen sind nicht förderfähig, wie z. B.:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.

- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Geschäftsausstattung und Werbematerial stehen wie Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyer, Broschüren, Plakate, Mailings etc.
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der faktischen Erarbeitung/Umsetzung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts stehen.
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der konkreten Beschaffung sowie der konkreten Erstellung und faktischen Umsetzung der Einführung von IKT stehen.
- Beratungen, die überwiegend der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten dienen.
- Beratungen, die überwiegend Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne.
- Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern.
- Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen.
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren; Ausarbeitung von Verträgen.
- Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten.
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und / oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet ist, die von der Unternehmensberatungsgesellschaft oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität).
- Schulungsveranstaltungen oder sonstige Gruppenveranstaltungen mit reinem Lehrcharakter.
- Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für ein Coaching sind kleine Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg mit bis zu 50 Mitarbeiter/innen, die entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind alle Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Mitarbeiterzahl bzw. des Vorjahresumsatzes/der Vorjahresbilanzsumme gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36). Sie finden die Empfehlung der Kommission sowie ausführliche Informationen im Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission unter www.esf-bw.de.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten:
Ein Unternehmen gilt als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieses Merkblatts, wenn über das Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

- Unternehmen, die
 - in der Fischerei oder dem Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates oder
 - in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Verordnung ist unter www.esf-bw.de abrufbar.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die dem Antragsvordruck beiliegt und auszufüllen ist. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung möglich.

4. Anforderungen an das Beratungsunternehmen

Als **Beratungsunternehmen** gelten freiberufliche Unternehmensberater/innen oder Unternehmensberatungsgesellschaften.

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, in dem ein **Qualitätsmanagementsystem** zur Anwendung kommt, das bescheinigt ist:

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, die durch die nationale Akkreditierungsstelle (DAkkS - Deutsche Akkreditierungsstelle) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurde, oder
- von einer Konformitätsbewertungsstelle, deren Qualitätsmanagementzertifikate aufgrund gegenseitiger Anerkennungsvereinbarungen (multilaterale Abkommen - MLA/MRA) folgender Organisationen auch von der nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt werden:
 - European co-operation for Accreditation (EA)
 - International Accreditation Forum (IAF)
 - International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC)

Für jeden Antrag muss ein entsprechender Nachweis (gültiges Zertifikat) des Beratungsunternehmens erbracht werden. Der Antragsteller fügt den Nachweis seinem Antrag bei bzw. verweist auf einen gültigen Eintrag in der "Liste der Beratungsunternehmen", s. unten Hinweis in kursiver Schrift.

Zudem ist das Coaching von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, welches die notwendige Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung des Coachings bietet.

Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung eines Coachings vor - hierzu zählen bspw. auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zeitnachweise oder unzureichende Berichte im Rahmen des Verwendungsnachweises wie eine mangelnde betriebsspezifische Konkretisierung - kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass das Beratungsunternehmen von antragstellenden KMU während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr ausgewählt werden darf.

Ein **Beratungsunternehmen** darf **nicht** beauftragt werden,

- wenn Inhaber, Anteilseigner oder Beschäftigte des Beratungsunternehmens an dem zu coachenden Unternehmen finanziell beteiligt oder dort beschäftigt sind;
- wenn die Coachin bzw. der Coach mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen verheiratet ist, in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades steht oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Hinweis: Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bietet interessierten Beratungsunternehmen an, ihr Zertifikat beim Referat Steuerung des Europäischen Sozialfonds, Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart, einzureichen. Eine "Liste der Beratungsunternehmen REACT-EU" wird auf www.esf-bw.de veröffentlicht. Ziel ist eine Verwaltungsvereinfachung des Förderverfahrens. Mit der Listung ist keine Auswahlempfehlung verbunden.

5. Mitwirkungspflichten, Berichtspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung / dem Monitoring der Maßnahme mitzuwirken, auch nach dem Ende des Coachings. Hierfür ist unter anderem die Mail-Adresse einer kundigen Ansprechperson, die am Coaching teilgenommen hat, zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

6. Querschnittsziele im ESF

Maßnahmen des ESF, die aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie bezuschusst werden, verfolgen die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu

leisten.

Für den Coachingerfolg kann es bedeutsam sein, bei der Planung und Durchführung des Coachings die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern zu beachten. Es wird empfohlen, bei der Auswahl des Beratungsunternehmens dessen Genderkompetenz zu berücksichtigen und auf die gendersensible und gleichstellungsorientierte Gestaltung des Coachingkonzeptes zu achten.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung. Bei Menschen mit Migrationshintergrund ist eine überdurchschnittliche Gründungsaktivität zu verzeichnen, hingegen ist die Selbständigenquote unterdurchschnittlich. Mit diesem Förderprogramm soll daher auch die Nachhaltigkeit migrantisch geführter Unternehmen gestärkt werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit. In die Coachings sind die relevanten Aspekte des Klimaschutzes einzubeziehen. Dies trägt dazu bei, langfristig das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die förderfähigen Ausgaben für Coachingleistungen werden auf 800 Euro pro Personentag mit 8 Zeitstunden festgesetzt (Standardeinheitskosten).

Der Zuschuss zu Coachings beträgt pauschal 800 Euro pro Personentag mit acht Zeitstunden. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden.

Pro Coaching werden bis zu 15 Personentage gefördert.

Der maximale Zuschuss je Coaching liegt bei 12.000 Euro (15 Personentage à 800 Euro). Fallen höhere Coachingausgaben als 800 Euro pro Personentag an, sind diese nicht Gegenstand der Förderung.

Es wird empfohlen, ein Coaching innerhalb eines Jahres zum Abschluss zu bringen. Der letztmögliche Coachingtag in diesem Förderprogramm ist der 31. Dezember 2022.

Eine mehrmalige Förderung ist nicht ausgeschlossen.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Verbot der Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der bezuschussten Coachingausgaben aus Mitteln der Europäischen Union und/oder weiteren staatlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

8. Publizitätspflichten

Alle am Coaching Beteiligten einschließlich Coach/in sind über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie (REACT EU) zu informieren.

Weil Coaching der Vertraulichkeit unterliegt, gelten die Publizitätspflichten als erfüllt, wenn Coach/in und alle aus dem Unternehmen beteiligten Personen über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie mündlich oder schriftlich unterrichtet sind.

Wir begrüßen es, wenn zusätzlich folgende Informationsmaßnahmen ergriffen werden:

Hinweis auf der Webseite und / oder Plakat

Sofern Sie eine Webseite betreiben, wird angeregt, dort während der Laufzeit des Coachings eine kurze Beschreibung mit Hinweis auf die finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie, einzustellen.

Des Weiteren wird angeregt, während des Coachings gut sichtbar ein Plakat bspw. im Eingangsbereich des Unternehmens aufhängen. Eine Plakatvorlage finden Sie unter [Postervorlage REACT-EU](#).

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers, die Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Coaching einschl. Kurzbeschreibung), der Durchführungszeitraum des Coachings und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

9. Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung

Aufbewahrungsfrist

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

Hinweis: Die De-minimis-Bescheinigung ist mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren, auch wenn die Aufbewahrungsfrist für die sonstigen mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen unter zehn Jahren beträgt.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

10. Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren

Antragstellung

Die Antragstellung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

Das Coaching darf grundsätzlich erst nach Vorliegen einer schriftlichen Förderzusage durch die L-Bank erfolgen.

Maßnahmenbeginn des Coachings ist der erste Coachingtag im Durchführungszeitraum laut Bewilligungsbescheid.

Die Anträge sind bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung wird mit einem Verwendungsnachweis unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die geleisteten Beratungstage wie der Rechnung(skopie) oder der Stundenprotokolle und eines Sachberichts/Kurzberatungsberichts angefordert. Weitere Unterlagen können jederzeit angefordert werden. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe erfolgt nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Vordrucke für Verwendungsnachweise werden im Internet unter www.esf-bw.de zur Verfügung gestellt.

Vorauszahlungen (Prognosezahlungen nach Nr. 1.3 der NBest-P-ESF BW) werden grundsätzlich nicht geleistet.

11. Weitere Fördermöglichkeiten für KMU aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

- Förderung unternehmerischen Know-hows: Kurzberatungen zu allen wichtigen Themen der Unternehmensführung für junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen), sowie Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen) und Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Informationen unter http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html.
- Das Förderprogramm unternehmensWert: Mensch befasst sich mit einer modernen Personalpolitik und steht kleinen Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten offen. Ausführliche Informationen unter www.unternehmens-wert-mensch.de.

Hinweis: Die jeweiligen Informationen sind zum Stand der Veröffentlichung des Förderprogramms aktuell. Sie können sich jederzeit ändern.

12. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft solange, wie Mittel der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2022.

13. Kontakt vor der Antragstellung

Bitte senden Sie Ihre Fragen an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.